3. Was ist eine Gemeinde?

Die Bildung und die Einrichtung von Gemeinden sind schon in der Bundesverfassung (Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG) vorgesehen. Dabei wurde vom **Prinzip der Einheitsgemeinde** ausgegangen: Alle Gemeinden des Landes sind rechtlich gleichgestellt, ungeachtet ihrer Größe oder ob sie Markt- oder Stadtgemeinde sind. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten. In Art 115 bis 120 B-VG sind die Grundsätze des Gemeinderechts festgeschrieben. Diese gelten auch für die burgenländischen Gemeinden. Die Länder dürfen diese Gemeinderechte näher ausgestalten.

Die zentralen Eigenschaften einer Gemeinde sind:

- **Gemeindegebiet:** Jedes Grundstück im Burgenland muss zu einer Gemeinde gehören (§ 1 Abs 1 Bgld GemO 2003). Eine Gemeinde umfasst daher ein bestimmtes festgelegtes Gebiet, das sich klar von dem Gebiet der Nachbargemeinden abgrenzt (grundstücksscharf). Das ist wichtig, da jede Gemeinde nur innerhalb ihres Gemeindegebiets ihre Zuständigkeit entfaltet.

  Beispiele

  Ein Hundebesitzer geht mit seinem Tier spazieren. Wenn die beiden auf ihrem Weg eine Gemeindegrenze überschreiten, so muss der Hundebesitzer bedenken, dass in der anderen Gemeinde andere Bestimmungen über den Leinen- und Beißkorbzwang bestehen könnten.

  Der Gemeinderat erlässt einen Bebauungsplan. Dieser gilt nur für Grundstücke und Häuser auf seinem Gemeindegebiet, auch wenn eine Gemeindegrenze durch verbautes Gebiet verläuft. Für benachbarte Grundstücke an der Gemeindegrenze gelten die jeweiligen (unterschiedlichen) Bebauungspläne ihrer Gemeinde.

- **Gebietskörperschaft:** Jede Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft (§ 1 Abs 1 Bgld GemO 2003). In Österreich unterscheidet man drei Gebietskörperschaften: Bund, Land und die Gemeinden. Eine Gebietskörperschaft ist eine juristische Person öffentlichen Rechts. Im Fall der Gemeinde umfasst sie alle Personen (Gemeindemitglieder, § 12 Bgld GemO 2003), die in einer örtlichen Beziehung zum Gemeindegebiet stehen.
- **Recht auf Selbstverwaltung:** Jede Gemeinde hat ein Recht auf Selbstverwaltung (§ 1 Abs 1 Bgld GemO 2003). Das bedeutet, dass sie im vorgegebenen gesetzlichen Rahmen autonom und weisungsfrei Entscheidungen treffen kann. Organe des Bundes und des Landes üben in diesen Bereichen nur mehr ein Aufsichtsrecht aus.
- **Selbständiger Wirtschaftskörper:** Jede Gemeinde ist ein selbständiger Wirtschaftskörper (§ 1 Abs 2 Bgld GemO 2003). Sie hat das Recht, Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie ihren Haushalt selbständig zu führen. Dabei

ist die Gemeinde an die gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Landes gebunden.

- **Abgabeneinhebung:** Gemeinden können (müssen aber nicht) im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Gemeindeabgaben frei ausschreiben und einheben (§ 1 Abs 2 Bgld GemO 2003). Beispiele für diese typischen Gemeindeabgaben sind die Lustbarkeitsabgabe, Hundeabgabe sowie die Wasserbezugs- und Kanalabgaben. Sie werden grundsätzlich immer mit einer Verordnung des Gemeinderats festgelegt und den Bürgern mit Bescheid vorgeschrieben.
- **Verwaltungssprengel:** Jede Gemeinde ist zugleich auch ein Verwaltungssprengel (§ 1 Abs 1 Bgld GemO 2003). Das bedeutet, dass die Gemeinde im Rahmen der gesamten staatlichen Verwaltung auch im Wirkungsbereich des Bundes und des Landes miteingebunden ist. Das zeigt sich etwa bei Bundeswahlen (Nationalratswahl, Bundespräsidentenwahl) und Landeswahlen (Landtagswahl), die im Bereich des Verwaltungssprengels von der Gemeinde durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann den Verwaltungssprengel des Gemeindegebiets in Ortsverwaltungsteile unterteilen. Bei der Bildung von Ortsverwaltungsteilen ist auf die Grenzen der Katastralgemeinden Rücksicht zu nehmen.

Jede Gemeinde hat einen **Gemeindenamen**. Der Name darf mit dem Namen einer anderen Gemeinde Österreichs nicht gleichlautend oder zum Verwechseln ähnlich sein (§ 2 Abs 1 Bgld GemO 2003). Aus diesem Grund tragen einige burgenländischen Namen eine Beifügung, um sie von anderen Gemeinden in Österreich unterscheiden zu können (zB St. Margarethen im Burgenland, St. Michael im Burgenland, Breitenbrunn am Neusiedler See, Mannersdorf an der Rabnitz).

Die Bezeichnung von Straßen, Gassen und Plätzen der Gemeinde ist vom Gemeinderat mit einfachem Beschluss festzulegen (§ 2 Abs 3 Bgld GemO 2003).

„Hausnummern"

„Hausnummern" werden rechtlich als **Orientierungsnummern** bezeichnet. Der Eigentümer eines Gebäudes ist verpflichtet, auf seine Kosten die ihm von der Baubehörde bekanntgegebenen Orientierungsnummern in einer von der Baubehörde bestimmten Weise anzubringen (§ 11 Abs 5 Burgenländisches Baugesetz 1997). Baubehörde der Gemeinde ist der Bürgermeister.

4. Organe der Gemeinde

In einer Gemeinde sind viele große und kleine Entscheidungen zu treffen und die unterschiedlichsten Aufgaben zu erfüllen. Diese werden von Organen übernommen. **Organe** sind durch Gesetz rechtlich festgelegte **Einrichtungen**, die ermächtigt sind, eine Handlung mit Rechtsfolgen zu setzen (zB Bürgermeister). Die Funktion eines Organs wird durch konkrete Personen, die **Organwalter**, ausgeübt (zB Bürgermeisterin Maria Maier). Oft wird zwischen den Begriffen Organ und Organwalter nicht unterschieden.

Der Gemeinderat wird auch als ein **allgemeiner Vertretungskörper** bezeichnet, da er – wie der Nationalrat – ein nach Wahlrechtsgrundsätzen gewähltes Repräsentationsorgan (ein Organ aus Repräsentanten der Gemeinde) ist.

Schon die Bundesverfassung sieht als unverzichtbare Organe einer Gemeinde den **Gemeinderat**, den **Gemeindevorstand** und den **Bürgermeister** vor (Art 117 Abs 1 B-VG). In der Bgld GemO 2003 wird diese Einrichtung der Organe wiederholt und konkretisiert. Zusätzlich wird der **Gemeindekassier** als Organ der Gemeinde festgelegt.

In einer Gemeinde werden die Aufgaben der Organe von konkreten, durch Wahlen bestimmten Personen ausgeübt. Der Bürgermeister ist als Einzelperson ein Organwalter. Gemeinderat und Gemeindevorstand sind sogenannte **Kollegialorgane**. Kollegialorgane werden nicht von einzelnen Organwaltern vertreten, sondern von einer Gruppe von Personen. Diese einzelnen Personen, die Mitglieder des Gemeinderats bzw des Gemeindevorstands, sind für sich keine Organwalter. Anders gesagt: Ein Mitglied des Gemeinderats ist nur als Teil der Gruppe an der Entscheidungsmacht des Organs beteiligt. Als Einzelperson trifft das Mitglied keine Entscheidungen für die Gemeinde.

Begriffe Gemeinderat und Mitglied des Gemeinderats

Im Sprachgebrauch wird verkürzend unter einem „*Gemeinderat*" in der Regel ein Mitglied des Gemeinderats, also eine Einzelperson, verstanden. Ähnliches gilt für den „*Gemeindevorstand*". In diesem Buch werden die Begriffe Gemeinderat und Gemeindevorstand ausschließlich für die Kollegialorgane verwendet, die Einzelpersonen werden als Mitglied des Gemeinderats bzw Gemeindevorstands bezeichnet.

4.1. Organe und Hilfsorgane – eine Übersicht

Die Gemeinde und die ihr zugewiesenen Aufgaben selbst sind eine gedankliche Konstruktion. Die Gemeinde braucht konkrete Personen, die ermächtigt sind, in ihrem Namen zu handeln und Entscheidungen zu treffen. Es gibt **Organe und Hilfsorgane** der Gemeinde. Sie unterscheiden sich dadurch, dass Organe der Gemeinde **selbständige Entscheidungen** treffen können. Hilfsorgane hingegen sind

einem Organ zugerechnet, bereiten und schlagen diesem Entscheidungen vor, können allerdings nicht selbständig Entscheidungen treffen. Sie sind gegenüber dem Organ, dem sie zugeordnet sind, weisungsgebunden und berichtspflichtig und werden meistens von diesem eingesetzt.

Zu den **Organen** zählen Gemeinderat, Gemeindevorstand und der Bürgermeister.

Zu den **Hilfsorganen des Gemeinderats** gehören die verschiedenen Ausschüsse (vor allem der Prüfungsausschuss). Zu den **Hilfsorganen des Bürgermeisters** zählen der Umweltgemeinderat, der Jugendgemeinderat (bzw Jugendreferent), der Ortsvorsteher und der Ortsausschuss. Der Gemeinderat kann etwa dem Prüfungsausschuss Prüfungsaufträge erteilen, der Bürgermeister kann dem Umweltgemeinderat Aufgaben auftragen.

Häufig wird auch das Gemeindeamt als allgemeines Hilfsorgan der Gemeinde bezeichnet.

4.2. Gemeindeamt

Nun reicht es nicht, dass Entscheidungsträger (Bürgermeister, Gemeindevorstand und Gemeinderat) Entscheidungen für die Gemeinde treffen. Es braucht auch Personal, um die Gemeinde zu verwalten und die getroffenen Entscheidungen umzusetzen.

Viele Entscheidungen und Abläufe passieren im **Gemeindeamt** (Rathaus). Unter „*Gemeindeamt*“ versteht die Gemeindeordnung allerdings nicht ein Gebäude, sondern die Geschäftsstelle, also das Amt der Gemeinde (Gemeindeverwaltung). Das Gemeindeamt besteht aus dem Bürgermeister als Vorstand des Gemeindeamts, dem **Amtmann als Leiter des Gemeindeamts** und den übrigen Gemeindebediensteten.

Dem **Bürgermeister** kommt zwar eine zentrale Position zu, da er als Vorstand allen anderen Personen des Gemeindeamts Weisungen erteilen kann. Doch er muss eine Vielzahl anderer Funktionen ausüben, steht nicht in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde und hat daher keine dienstrechtlich vorgesehenen Dienstzeiten und keinen Urlaubsanspruch.

Der Amtmann (besser ist die BezeichnungAmtsleiter) ist der **ranghöchste Bedienstete der Gemeinde**, der in einem Dauerdienstverhältnis zur Gemeinde steht. Im Alltag der Gemeindeverwaltung ist der Amtsleiter aber ermächtigt und verpflichtet, für einen gesetzmäßigen, einheitlichen sowie sparsamen, geregelten, wirtschaftlichen und zweckmäßigen **Geschäftsgang in sämtlichen Geschäften der Gemeinde** zu sorgen und die Gemeindebediensteten entsprechend anzuordnen. Ihm obliegt auch die **Führung der Dienst- und Fachaufsicht** über alle Gemeindebediensteten (§ 18 Abs 2 Burgenländisches Gemeindebedienstetengesetz 2014).

Die öffentliche Verwaltung funktioniert durch **Weisungsketten**.

Beispiel

Der Gemeinderat beschließt, ein Grundstück zu verkaufen. Der Bürgermeister ist gesetzlich verpflichtet, jeden Beschluss des Gemeinderats und Gemeindevorstands durchzuführen (§§ 25 Abs 2 Z 2 und 27 Abs Bgld GemO 2003). Eine ausdrückliche Weisung durch den Gemeinderat ist daher nicht notwendig. Der Bürgermeister seinerseits wird nun seine Amtsleitung mit der Umsetzung der Beschlüsse beauftragen (Einreichung der Unterlagen, Dokumentation etc). Diese wird die entsprechenden Arbeiten verschiedenen Gemeindebediensteten zur Erledigung übergeben.

4.3. Gemeinderatswahl

Der Gemeinderat wird alle fünf Jahre aufgrund der Wahlgrundsätze des **allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts** gewählt.

Wahlberechtigt sind alle **österreichischen Staatsbürger**, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, und alle Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates der **Europäischen Union**, die in die Gemeinde-Wählerevidenz[1] der Gemeinde eingetragen sind. Die Gemeinderatswahl ist im Detail in der Gemeindewahlordnung 1992 geregelt.

Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats richtet sich nach den Wahlberechtigten zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung zur Gemeinderatswahl. Eine Änderung der Zahl der Wahlberechtigten während der laufenden Funktionsdauer des Gemeinderats hat auf die Anzahl der Gemeinderatsmandate keinen Einfluss.

Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der Mitglieder des Gemeinderats
bis 250	9
251 bis 500	11
501 bis 750	13
751 bis 1.000	15
1.001 bis 1.500	19
1.501 bis 2.000	21
2.001 bis 3.000	23
mehr als 3.000	25
Freistadt Rust	19
Freistadt Eisenstadt	29

1 Wer in die Wählerevidenz einzutragen ist, ist gesetzlich geregelt. Bei Nebenwohnsitzern müssen zB bestimmte Kriterien vorliegen. Vor jeder Wahl wird das Wählerverzeichnis aufgelegt und kann beanstandet werden.

Die Mitglieder des Gemeinderats werden für die Dauer von **fünf Jahren** gewählt[2] (§ 16 Abs 1 Bgld GemO 2003). Die Funktionsdauer des Gemeinderats beginnt mit der Angelobung seiner Mitglieder und endet mit der Angelobung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder. Es soll zu jedem Zeitpunkt ein funktionsfähiger Gemeinderat bestehen.

Wenn jedoch nach einer vorzeitigen Auflösung des Gemeinderats oder aus sonstigen Gründen in dem Jahr, in dem die Gemeinderatswahlen vorgenommen werden, oder im Vorjahr eine Neuwahl des Gemeinderats stattgefunden hat, so bleibt der neu gewählte Gemeinderat bis zur zweitnächsten allgemeinen Gemeinderatswahl im Amt. Hat eine Neuwahl vor diesem Zeitraum stattgefunden, bleibt der neu gewählte Gemeinderat nur bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode im Amt (§ 16 Abs 2 Bgld GemO 2003).

Findet eine Gemeinderatswahl nicht statt, weil kein Wahlvorschlag abgegeben wurde, so endet die Funktionsperiode des alten Gemeinderats mit Ablauf des vorgesehenen Wahltags. Die Landesregierung müsste für diesen Fall die Geschäfte der Gemeinde übernehmen.

4.4. Bürgermeisterwahl

Auch der Bürgermeister wird in der Regel aufgrund des Mehrheitswahlrechtes alle fünf Jahre **direkt den Gemeindebürgern gewählt**; in einigen wenigen Situationen jedoch auch vom Gemeinderat.

Zum Bürgermeister ist jener Wahlwerber gewählt, auf dessen wahlwerbende Partei mindestens ein Mandat zum Gemeinderat entfällt und der mehr als die Hälfte der für die Wahl des Bürgermeisters abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat (§ 72 Abs 1 GemWO 1992).

Es müssen also grundsätzlich zwei Voraussetzungen erfüllt sein, damit jemand zum Bürgermeister gewählt werden kann: Seine wahlwerbende Partei muss **ein Gemeinderatsmandat** erreichen und der Wahlwerber selbst muss **mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen** auf sich vereinen.

Sollte jedoch nur die wahlwerbende Partei **eines Wahlwerbers** ein Gemeinderatsmandat erhalten, so gilt unabhängig von der Anzahl der für ihn abgegebenen gültigen Stimmen dieser Wahlwerber als zum Bürgermeister gewählt.

Hat freilich kein Wahlwerber eine Mehrheit für sich, so hat zwischen jenen beiden Wahlwerbern, auf deren wahlwerbende Parteien jeweils mindestens ein Mandat zum Gemeinderat entfällt, und die die meisten gültigen Stimmen für die Wahl des Bürgermeisters erhalten haben, ein zweiter Wahlgang **(engere Wahl)**[3] stattzufinden. Würden wegen Stimmengleichheit mehr als zwei Wahlwerber in die engere Wahl

2 Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen fanden zuletzt am 2. Oktober 2022 statt. Die nächsten Wahlen werden im Herbst 2027 stattfinden.

3 „Stichwahl".

kommen, so entscheidet das vom jüngsten Mitglied der Gemeindewahlbehörde zu ziehende Los, wer in die engere Wahl kommt (§ 72 Abs 2 GemWO 1992).

Entfällt auf keine wahlwerbende Partei eines Wahlwerbers für die Wahl des Bürgermeisters ein Mandat zum Gemeinderat, so ist der Bürgermeister vom neu gewählten Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder zu wählen (§ 72 Abs 5 GemWO 1992).

Ein weiterer in der Praxis wichtiger Fall der Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat ergibt sich dann, wenn eine **Nachwahl des Bürgermeisters**, dessen Amt **innerhalb eines Jahres vor dem frühestmöglichen Wahltag endet**, durchzuführen ist. Auch hier wird der Bürgermeister für die restliche Dauer der Funktionsperiode vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt.[4]

Eine Besonderheit, die mit der Novelle LGBl 2025/95 in § 81a Bgld GemWO eingeführt wurde, ist, dass Kandidaten für eine Nachwahl des Bürgermeisters in diesem Fall keine Personen sein müssen, die Mitglieder des Gemeinderats sind **(Bürgermeister ohne Mandat)**. Es kann daher auch ein **„Quereinsteiger"** Bürgermeister werden. Jedes Mitglied des Gemeinderates einer Gemeinderatspartei kann einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters in der Sitzung des Gemeinderates dem Vorsitzenden vorlegen. Wahlwerber kann nur eine Person sein, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzt. Wichtig: Mangels Gemeinderatsmandat kommen dieser Person jedoch nicht die gleichen Rechte zu, wie sie ein Bürgermeister, der schon bisher Mitglied des Gemeinderates war, innehat. So verfügt der Bürgermeister ohne Mandat beispielsweise im Gemeinderat, im Gemeindevorstand oder in allfälligen Ausschüssen mangels Legitimation über **kein Stimmrecht**. Sehr wohl kommen aber einem Bürgermeister ohne Mandat im Wesentlichen jene Rechte und Pflichten zu, die unabhängig von einem allfälligen Gemeinderatsmandat zu erfüllen sind (zB **Vorsitzführung** im Gemeinderat, **Vertretung der Gemeinde nach außen**, Baubehörde I. Instanz). Auch darf ein Bürgermeister ohne **Mandat keine Arbeiten und Leistungen selbstständig vergeben; diese Kompetenz geht auf den Gemeindevorstand über**.

4.5. Angelobung und Amtsverschwiegenheit der Organe

Der **Bürgermeister und die Vizebürgermeister** sind nach der Wahl, aber vor Antritt ihres Amts vom Bezirkshauptmann mit folgender Gelöbnisformel anzugeloben (§ 18 Abs 1 Bgld GemO 2003)[5]:

> Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie die Gesetze der Republik Österreich und des Landes Burgenland gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, Geheimhaltungspflichten zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.

4 Diesen Fall nutzen häufig Bürgermeister, die nicht zur nächsten Wahl antreten und einem Nachfolger die Möglichkeit bieten wollen, sich vor der Wahl zu profilieren.

5 Die Gelöbnisformel wurde mit der Novelle 2025 der Bgld Gemeindeordnung geändert: Statt dem „Amtsgeheimnis" sind nun Geheimhaltungspflichten zu wahren. Die Änderung steht mit dem Entfall des Amtsgeheimnisses bzw der Amtsverschwiegenheit in Zusammenhang.